

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsversammlung FVZVB RM	öffentlich	Kenntnisnahme	

Verfasser: Jennifer Simon	Bürgermeister
----------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Verpflichtung einer neuen Verbandsmitgliedes

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.09.2020 teilt Frau Simone Kahlert mit, dass sie aufgrund persönlicher Gründe das Mandat im Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen sowie im Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes ab sofort niederlegt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 09.12.2020 wurde Frau Helga Schmitt als neues Mitglied in die Verbandsversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen bestellt.

Der Verbandsvorsteher verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (vgl. VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich oder von der Verbandsversammlung aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist.

Die dem Mitglied obliegende Treuepflicht fordert ein aktives Handeln im Interesse des Fremdenverkehrszweckverbandes.

Hinweis zur Finanzierung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Das neue Mitglied Frau Helga Schmitt der Versammlung wurde über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 Abs. 1 (Ausübung des Amtes nach Gewissensüberzeugung) GemO hingewiesen. Anschließend hat der Vorstandsvorsitzende Frau Schmitt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet.